

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 96; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 5/77

Beschluß des BAG vom 21. Februar 1978

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 5/77

4 Ta BV 26/75 Rheinland-Pfalz

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 21. Februar 1978 durch den Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Gehring und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Hümme und Hirschmann beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Oktober 1976 - 4 Ta BV 26/76 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Ludwigshafen, Zweigstelle Landau/Pfalz, vom 19. August 1975 - 8 BV 15/75 - werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Zwischen den Antragstellern und der Antragsgegnerin bestand Streit darüber, ob der Beteiligte und Rechtsbeschwerdeführer H leitender Angestellter im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG ist. Das Arbeitsgericht hat das negative Feststellungsbegehren der Antragsteller zurückgewiesen und dem positiven Feststellungsbegehren des Beteiligten H stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerden der Antragsteller die erstinstanzliche Entscheidung abgeändert und nach den Anträgen der Antragsteller erkannt. Gegen diese Entscheidung richtete sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin und des Beteiligten H .

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Während des Rechtsbeschwerdeverfahrens haben die Antragsgegnerin und die Antragsteller übereinstimmend und gemeinsam mitgeteilt, daß unter ihnen die Frage der Abgrenzung der leitenden Angestellten nicht länger streitig und damit das Rechtsschutzbedürfnis für die Fortsetzung des Verfahrens entfallen sei. Der Beteiligte und Rechtsbeschwerdeführer H hat dazu erklärt, daß er mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden ist.

II. Das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Entscheidung ist in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen. Nachdem die Frage der Abgrenzung der leitenden Angestellten nach der Bekundung der Antragsteller und der Antragsgegnerin nicht länger streitig ist und sich auch der Beteiligte und Rechtsbeschwerdeführer H dieser Erklärung erkennbar anschließt, ist das Rechtsschutzinteresse für das Beschlußverfahren entfallen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Senats das gerichtliche Verfahren in der Weise zu beenden, daß die vorinstanzlichen Entscheidungen aufgehoben werden und die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (so u.a. BAG 4, 268 [273] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 15, 54 [58] = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953 und seitdem ständige Rechtsprechung).

gez.: Bichler

Dr. Gehring

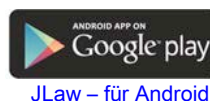
Dr. Fenge

Hümme

Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)